

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.1999

Geschäftszahl

98/07/0091

Rechtssatz

Weisen Abwässer jenes sachverständig festgestellte Gefährdungspotenzial auf, welches eine Gefährdung des Grundwassers erwarten lässt, dann gelten diese - selbst dann, wenn es sich dabei um eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und damit auch um eine bloß geringfügige Einwirkung handeln sollte - als Beeinträchtigung und damit als Einwirkung auf Gewässer, die gem § 32 Abs 1 erster Satz WRG iVm § 32 Abs 2 lit c WRG wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind

(Hinweis E 7.5.1991, 90/07/0171, VwSlg 13435 A/1991).